

28 C 59/09
(Geschäftsnummer)



verköndet am 13.08.2009
Bez. Justizangestellte
als Verkundsbeämjin/er der Geschäftsstelle

Eingegangen

19. AUG. 2009

Helmdach, AHCIN & Wesel
Wielandstr. 18 · 10629 Berlin

Amtsgericht Potsdam

Im Namen des Volkes

Urteil

In dem Rechtsstreit

Havelländische Stadtwerke GmbH
vertreten durch die Geschäftsführerin Monika Weihrauch
Mielestr. 2, 14542 Werder/Havel
AZ:

- Klägerin -

Prozessbevollmächtigt: Rechtsanwälte Helmdach & AHCIN
Wielandstraße 18, 10629 Berlin

gegen

- Beklagter -

Prozessbevollmächtigt:

hat das Amtsgericht Potsdam
auf die mündliche Verhandlung vom 09. Juli 2009
durch Richterin am Amtsgericht Jaeckel

für R e c h t erkannt:

Der Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin [REDACTED] € nebst 5 Prozentpunkten Zinsen über dem Basiszinssatz aus [REDACTED] € seit dem 25.04.2005, aus [REDACTED] € seit dem 24.04.2006, aus [REDACTED] € seit dem 30.04.2007, aus [REDACTED] € seit dem 11.05.2009 zu zahlen.

Es wird festgestellt, dass sich der Rechtsstreit im Übrigen erledigt hat.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Beklagte.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht zuvor die Klägerin Sicherheit in derselben Höhe leistet.

Tatbestand

Die Klägerin belieferte den Beklagten an der Verbrauchsstelle [REDACTED] in [REDACTED] mit Gas. Zwischen den Parteien besteht seit dem 01.03.1994 ein Erdgaslieferungsvertrag. In Ergänzung der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Gasversorgung von Tarifkunden (AVBGasV) bestimmte die Klägerin Folgendes: Zum einen setzte sich der Gaspreis aus Grund- und Arbeitspreis zusammen. Zudem sollte nach Nr. 2 der ergänzenden Bedingungen gelten, dass der günstigste Tarif bzw. Sondertarif nach Ziffer 1.5 ermittelt werde, sofern innerhalb des Abrechnungsjahres ein oder mehrere Preisänderungen stattfänden. Nach Nr. 2.2 waren Änderungen der Tarif- und Sonderpreise (außertariflich) durch die Klägerin vor ihrer Wirksamkeit öffentlich bekannt zu machen.

Die Klägerin stellte dem Beklagten über den Gaszähler mit der Nummer: [REDACTED] Erdgas zur Verfügung. Sie verlangt restliche Vergütung für den Zeitraum vom 19.03.2004 bis zum 19.03.2009.

Aus ihrer Rechnung vom 08.04.2005, Abrechnungszeitraum 19.03.2004 bis 15.03.2005 begehrt die Klägerin noch [REDACTED] €, aus ihrer Rechnung vom 07.04.2006, Abrechnungszeitraum 16.03.2005 bis 16.03.2006 begehrt die Klägerin noch [REDACTED] €, aus der Rechnung vom 13.04.2007, Abrechnungszeitraum 17.03.2006 bis 22.03.2007 begehrt sie noch Zahlung von [REDACTED] €, aus ihrer Rechnung vom 24.04.2009, Abrechnungszeitraum 14.03.2008 bis 19.03.2009, noch [REDACTED] €.

Auf die Abrechnungen im Einzelnen und die Darlegungen zu den im Einzelnen geltend gemachten Beträgen wird auf den Schriftsatz der Klägerin vom 30.03.2009, S. 3 - 15, (Bl. 26 bis 38 d.A.) sowie vom 24.06.2009, S. 2-5 (Bl. 101 bis 104 d..A.) ergänzend Bezug genommen. Bis zum 01.01.2003 war ein Arbeitspreis von 3,63 ct/kWh vereinbart. Die Bezugskosten der Klägerin veränderten sich, wie folgt:

Zum 01.01.2003 erhöhte sich der Bezugskostenpreis um 0,32 ct/kWh,
zum 01.04.2003 erhöhte sich der Bezugskostenpreis um 0,03 ct/kWh
zum 01.07.2003 erhöhte sich der Bezugskostenpreis um 0,14 ct/kWh
zum 01.10.2003 senkte sich der Bezugskostenpreis um - 0,16 ct/kWh
zum 01.01.2004 senkte sich der Bezugskostenpreis um - 0,25 ct/kWh
zum 01.04.2004 erhöhte sich der Bezugskostenpreis um 0,07 ct/kWh
zum 01.10.2004 erhöhte sich der Bezugskostenpreis um 0,10 ct/kWh.

Die Bezugskosten erhöhten sich in diesem Zeitraum um 0,25 ct/kWh. Um diesen Betrag erhöhte die Klägerin zum 01.11.2004 ihren Arbeitspreis.

Zum 01.01.2005 erhöhte sich der Bezugskostenpreis der Klägerin um 0,30 ct/kWh. Sie erhöhte den Arbeitspreis zum 01.02.2005 um 0,20 ct/kWh.

Der Bezugskostenpreis zum 01.04.2005 erhöhte sich um 0,32 ct/kWh, zum 01.07.2005 um 0,08 ct/kWh und zum 01.10.2005 um 0,19 ct/kWh. Der selbst erfahrenen Erhöhung der Bezugskosten in Höhe von 0,59 ct/kWh folgte einer Erhöhung gegenüber dem Verbraucher in Höhe von 0,55 ct/kWh zum 01.10.2005.

Zum 01.01.2006 erhöhte sich der Bezugskostenpreis um 0,51 ct/kWh. Die Klägerin erhöhte den Arbeitspreis zum 01.01.2006 um 0,43 ct/kWh.

Vor der Preisanpassung zum 01.10.2006 erhöhte sich der klägerische Bezugskostenpreis zum 01.04.2006 um 0,31 ct/kWh, zum 01.07.2006 senkte er sich um 0,04 ct/kWh und zum 01.10.2006 erhöhte er sich um 0,16 ct/kWh. Die 0,43 ct/kWh gesteigerten Bezugskosten führten zu einer Erhöhung des Arbeitspreises beim Verbraucher um 0,35 ct/kWh. Zum 01.01.2007 senkte sich der Bezugskostenpreis um 0,09 ct/kWh, die Klägerin senkte den Arbeitspreis um 0,10 ct/kWh zum 01.01.2007.

Zum 01.02.2007 senkte sich der Bezugskostenpreis um 0,01 ct/kWh, zum 01.04.2007 um 0,29 ct/kWh. Zum 01.07.2007 senkte die Klägerin den Arbeitspreis um 0,38 ct/kWh.

Ein Ausgleich der gestiegenen Gasbeschaffungskosten durch rückläufige Kosten in anderen Bereichen fand nicht statt.

Allen streitgegenständlichen Preiserhöhungen widersprach der Beklagte mit der Begründung, die Erhöhungen seien entgegen § 315 BGB unbillig, so mit Schreiben vom 15.04. und 22.10.2006, vom 25.04.2007, 29.05.2008 und 16.06.2008.

Seit dem 01.01.2007 hatte der Beklagte die Möglichkeit, den Vertragspartner zu wechseln. Zum 01.01.2008 waren auf dem Versorgungsgebiet der Klägerin 10 Konkurrenten tätig. Der Beklagte hatte die Möglichkeit, den Anbieter zu wechseln. Insbesondere sind die Anbieter „E-wie einfach“, „Lichtblick“, „Stadtwerke Lutherstadt Wittenberg GmbH“, „envia Mitteldeutsche Energie AG“, „Stadtwerke Prenzlau“ und „Teldafax“ als weitere Gasanbieter vorhanden.

Für den Zeitraum vom 14.03.2008 bis zum 15.02.2009 hat die Klägerin zunächst Abschlagszahlungen von monatlich [REDACTED] EUR (abzüglich jeweils gezahlter 5,00 EUR) geltend gemacht, die die nunmehrige Klageforderung um [REDACTED] € überstiegen haben. In Höhe von [REDACTED] € hat die Klägerin nach Abrechnung Erledigung der Hauptsache erklärt.

Die Klägerin beantragt,

den Beklagten zu verurteilen, an die Klägerin [REDACTED] € nebst 5 % Zinsen über dem Basiszinssatz aus [REDACTED] € seit dem 25.04.2005, aus [REDACTED] € seit dem 24.04.2006, aus [REDACTED] € seit dem 30.04.2007, aus [REDACTED] € seit dem 11.05.2009 zu zahlen,

und

im Übrigen festzustellen, dass sich die Klage in Höhe des Betrages von [REDACTED] € erledigt hat.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er bestreitet die geltend gemachten Verbräuche.

Im Übrigen ist er der Auffassung, die jeweiligen Preiserhöhungen seien unzulässig. Zunächst fehle es an einer Vereinbarung der Parteien, zum anderen sei die Klägerin nicht befugt, einseitig Preiserhöhungen vorzunehmen. Denn ein einseitiges Leistungsbestimmungsrecht sei ohne ausreichend konkrete Angaben, nach welchen Kriterien eine Preisänderung erfolgen könne, rechtlich unzulässig. Insbesondere beruhe ein Recht zur Preisanpassung nicht wirksam auf § 4 I/II AVBGasV. Vielmehr sei erforderlich, dass ein solches Recht in den ergänzenden Vertragsbedingungen vereinbart sei. Ohne weitergehende Ausführungen hierzu sei die Regelung intransparent und damit unwirksam.

Ergänzend wird auf die zur Akte gereichten Schriftsätze verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist begründet. Der Klägerin steht der noch geltend gemachte Zahlungsanspruch für Gas zu. Zwischen den Parteien bestand nach § 241 BGB ein Vertrag über Gaslieferung gegen Vergütung.

Soweit der Beklagte einwendet, die geltend gemachten Verbräuche seien unzutreffend, ist er im Rahmen der Klage des Energieversorgers mit dieser Einwendung ausgeschlossen und müsste diese Einwendungen in einem Rückforderungsprozess geltend machen. So ist bei der Klage eines Energieversorgers nur eine Prüfung dahingehend vorzunehmen, ob die Rechnung in sich offensichtliche Fehler trägt (s. nur § 30 Nr. 1 AVBGasV, § 17 Abs.1 S2 GasGVV). Die ernsthafte Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers gemäß § 17 Abs.1 Nr.1 GasGVV ist nicht gegeben. Auch hat der Beklagte nach § 17 Abs.1 Nr.2b GasGVV keine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt oder eine erhebliche Erhöhung des angegebenen Verbrauchs im Vergleich zum vorigen Abrechnungszeitraum behauptet.

Soweit allerdings der Beklagte einwendet, die vorgenommenen Preisanpassungen, insbesondere die Erhöhungen seien überhöht, ist dies, solange die Klägerin ein Monopol innehatte, nach § 315 BGB zu prüfen, mithin längstens bis zum 31.12.2007 (s. nur BGH Urteil vom 19.11.2008, VIII ZR 138/07, S. 14ff, vgl. auch § 17 Abs.1 GasGVV).

Für die Zeiträume vor den ersten Widerspruchsschreiben des Beklagten kann dahinstehen, ob eine konkludente Einigung aufgrund der Gasentnahme selbst zustande kam. Denn jedenfalls entsprach die Preiserhöhung auch für diesen Zeitraum billigem Ermessen gemäß § 315 BGB.

Solange die Klägerin Monopolistin war, genügten die Rügen des Beklagten zumindest ab jenem Zeitpunkt des Widerspruchs, um einen konkludenten Vertragsschluss durch Entnahme aus dem Gasnetz auszuschließen. So blieb dem Beklagten keine andere Möglichkeit, einen anderen Versorger mit der Gaslieferung zu beauftragen. Insoweit war eine Billigkeitskontrolle nach § 315 BGB vorzunehmen, da eine einseitige Leistungsbestimmung durch die Klägerin stattfand.

Zunächst einmal war sie zur einseitigen Preisanpassung berechtigt. Dies ergibt sich insbesondere aus § 4 AVBGasV/ § 10 EnWG 1998 (§36 EnWG 2005), §§ 5 Abs.2, 12

Abs.2 GasGVV. Wie auch der BGH im Urteil vom 15.07.2009, AZ: VIII ZR 225/07 ausführte, geht auch das Amtsgericht davon aus, dass sich aus der AVBGasV (bzw. § 5 Abs.2 GasGVV) ein gesetzliches Recht zur Preisänderung ergibt. Es wird geradezu vorausgesetzt (anderer Auffassung Völmann-Stickelbrock, Rd 50 in Juris-PK-BGB, 4. Auflage 2008, § 315 BGB). Das Gesetz sieht gerade vor, dass eine Preisänderung möglich ist. Dem steht nicht entgegen, dass die Klägerin weitere Ausführungen, nach welchen Kriterien Preisänderungen vorgenommen werden, zunächst nicht gemacht hat. Denn insoweit unterliegt die Preisanpassung gegebenenfalls nach § 315 BGB der gerichtlichen Überprüfung (s. ebenso BGH Urteil vom 19.11.08, s.o.). Dass eine Spezifizierung nicht erforderlich ist, ist auch deswegen nachvollziehbar, weil sämtliche entscheidungserheblichen Gründe, die zu einer Herauf- bzw. Herabsetzung der Preise führen könnten, schwerlich allgemeingültig formuliert werden können. Konkrete, bindende Ausführungen insoweit könnten gegebenenfalls zu Lasten des Verbrauchers gehen und damit unwirksam sein (vgl. insbesondere BGH Urteil vom 15.07.09, s.o.). Da eine gerichtliche Überprüfung der Billigkeit möglich ist, ist der Verbraucher durch eine einseitige Erhöhung auch nicht benachteiligt.

Die Klägerin hat für die jeweils vorgenommenen Preisänderungen dargetan, zumindest bis zum Zeitpunkt vom 30.12.2007, dass sie selbst in entsprechender Höhe Bezugskostensteigerungen erfahren hat. Insoweit ist davon auszugehen, dass die Klägerin ihre Preise nach billigem Ermessen festgesetzt hat. Denn zusätzlich zum bis dahin vereinbarten Preis gab sie mit ihrer Preisfestsetzung unstreitig lediglich ihre eigenen gestiegenen Bezugskosten weiter. Dies ist zulässig (s. ebenso BGH Urteil vom 19.11.08, VIII ZR 138/07, S. 16). Dabei ist unstreitig, dass ein Ausgleich der gestiegenen Gasbeschaffungskosten durch rückläufige Kosten in anderen Bereichen nicht stattfand (s. hierzu insbes. BGH Urteil vom 19.11.2008, VIII ZR 138/07 (S. 20f)).

Soweit die Klägerin eine Preisanpassung zum 01.01.2008 vornahm, die die Bezugskostensteigerungen zum Vorzeitraum überstieg, war dies nicht erheblich. Denn jedenfalls insoweit lag keine einseitige Preisanpassung durch die Klägerin mehr vor. So hatten sich die Parteien konkludent, die Klägerin durch Bereitstellung, der Beklagte durch Entnahme von Gas darauf geeinigt, dass die von der Klägerin bekanntgemachten Preise gelten sollten (§§133,157 BGB). Insoweit steht dem nicht entgegen, dass der

Beklagte der Preiserhöhung widersprach. Wenn der Beklagte die von der Klägerin vorgegebenen Preise nicht zahlen wollte, hätte er eine Entnahme von Gas unterlassen und zu einem anderen Anbieter wechseln müssen. Ab dem 01.01.2008 waren auf dem Versorgungsgebiet der Klägerin zehn weitere Anbieter von Gas vorhanden. Es stellt ein widersprüchliches Verhalten dar, die Preise nicht zu akzeptieren, aber Gas aus dem Netz zu entnehmen, obwohl es andere Gasanbieter gab (venire contra factum proprium, § 242 BGB).

Der Klägerin steht ferner nach § 286 I BGB ein Anspruch auf Zahlung der geltend gemachten Zinsen zu. Einwände hiergegen sind auch nicht erhoben (§ 138 III BGB).

Nachdem nun ein weiterer Abrechnungszeitraum abgeschlossen war, konnte die Klägerin ihre Klage von Zahlung der Abschläge auf Zahlung der tatsächlichen Energiekosten. Einwände gegen die Höhe des zunächst geltend gemachten Abschlags, sind nicht substantiiert erhoben (§ 138 Abs.3 ZPO).

Die prozessualen Nebenentscheidungen folgen aus §§ 91 I, 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Jaeckel

Richterin am Amtsgericht

Ausgefertigt

Betz, Justizangestellte als
Urkundsbeamte der Geschäftsstelle